

BdV – Bund der Vertriebenen –

**Vereinigte Landsmannschaften
und Landesverbände e.V.**

SATZUNG

in der Fassung vom 26. August 2022

Präambel

Rund 15 Millionen Deutsche wurden gegen Ende des vom Deutschen Reich ausgelösten Zweiten Weltkrieges und in den Folgejahren menschen- und völkerrechtswidrig aus ihrer Heimat im damaligen Ostdeutschland sowie in den Siedlungsgebieten Deutscher in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa vertrieben.

Der BdV – Bund der Vertriebenen ist der einzige repräsentative Verband, der sowohl das historische und kulturelle Erbe als auch die fortwährend aktuellen Anliegen all dieser Menschen und ihrer Nachkommen vertritt. Eingedenk des eigenen Schicksals tritt der BdV zudem als mahnender Friedenswächter, als pro-europäische Kraft sowie als Anwalt gegen Flucht und Vertreibung weltweit auf.

Gegründet wurde der BdV als Zusammenschluss der Landsmannschaften – als Selbstorganisationen der deutschen Heimatvertriebenen einer Herkunftsregion – sowie der Landesverbände – als Vertretung aller in einem Bundesland organisierten Vertriebenen und Aussiedler – am 27. Oktober 1957 bzw. mit der Konstituierung am 14. Dezember 1958 im Schöneberger Rathaus in Berlin.

Da wir als Verband einen übergeordneten und fortwährend aktuellen Auftrag verfolgen, ist eine Mitgliedschaft in unseren Mitgliedsorganisationen nicht an das Vertriebenen-, Aussiedler- oder Spätaussiedlerschicksal gebunden. Daher laden wir alle Menschen zur Mitarbeit ein, die sich unseren Satzungszielen und Anliegen verbunden fühlen.

Unser Einsatz speist sich aus den nach wie vor zukunftsfähigen Aufträgen der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 sowie aus dem Geist der Verantwortung für Leben und Wirken, Kultur und Geschichte der Deutschen aus und in den genannten Regionen.

Wir treten für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Dazu zählen wir auch das Recht auf die Heimat. Wir wollen, dass Vertreibungsverbrechen weltweit geächtet, geahndet und geheilt werden.

Wir halten die Erinnerung an Flucht und Vertreibung der Deutschen, aber auch an das Schicksal derjenigen Deutschen, die in ihrer Heimat blieben, lebendig und verankern sie im Bewusstsein unserer Gesellschaft.

Durch unsere grenzüberschreitende Verständigungspolitik wirken wir mit an der Schaffung bzw. am Erhalt eines friedlichen und geeinten Europa.

Als Kulturträger tragen die Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler mit ihren Verbänden und Institutionen dazu bei, dass das mitgebrachte ebenso wie das hinterlassene kulturelle Erbe lebendig bewahrt, weiterentwickelt, museal präsentiert und wissenschaftlich erforscht wird.

In unserem Engagement für den friedensstiftenden und friedenserhaltenden Zusammenhalt in Europa sowie für den Erhalt und die Weiterentwicklung unseres kulturellen Erbes arbeiten wir mit allen Menschen aus und in den Heimat- und Herkunftsgebieten – insbesondere auch mit den heimatverbliebenen deutschen Minderheiten, mit unseren Partnerländern und Partnerregionen – eng zusammen.

Wir unterstützen die zu uns kommenden Spätaussiedler in ihrer Beheimatung. Hilfe gewähren wir auch Migranten mit dauerhafter Bleibeperspektive in ihrem Bestreben, in Deutschland heimisch zu werden. Wir sind davon überzeugt, dass jeder Zuwanderer verpflichtet ist, unter Inanspruchnahme der gebotenen Hilfen für das Gelingen seiner Integration und somit für den Erfolg des Aufnahmelandes eigenverantwortlich zu handeln.

In diesem Bewusstsein und in dieser Überzeugung hat der BdV nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Bundes lautet:
BdV – Bund der Vertriebenen –
Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.,
im Folgenden BdV genannt.
2. Der Sitz des BdV ist Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Ziele

1. Auf der Grundlage der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 und der allgemeinen Regeln des Völkerrechts verfolgt der BdV folgende Zwecke:
 - a) Verwirklichung einer gerechten Völker- und Staatenordnung,
 - in der die Menschenrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen gewahrt werden,
 - in der insbesondere Vertreibungen, Deportationen, Völkermord, völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit strafbewehrt verboten, geahndet und somit gebannt werden, und

- in der diese Verbrechen und ihre Folgen dort, wo sie geschehen, im Rahmen des Möglichen geheilt werden,
 - b) Fürsorge für deutsche Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und ihre Nachkommen sowie für die in der Heimat verbliebenen Deutschen und ihre Nachkommen,
 - c) Erhaltung und Entfaltung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes der Heimat.
2. Der BdV verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
- a) Vertretung der Anliegen des genannten Personenkreises gegenüber Regierungen, gesetzgebenden Organen und der Öffentlichkeit,
 - b) Beratung, Betreuung und Unterstützung des genannten Personenkreises sowie von Zuwanderern/Migranten, um deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung zu erleichtern,
 - c) Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur; Vermittlung von Kenntnissen über das historische Ostdeutschland, die deutschen Siedlungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und deren Geschichte,
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den in der Heimat verbliebenen Deutschen und ihren Nachkommen,
 - e) Förderung der Völkerverständigung durch partnerschaftliche Beziehungen zu der Bevölkerung unserer östlichen Nachbarstaaten auf der Basis von Wahrheit und Recht,
 - f) Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne von § 2 Abs.1 b in Notlagen.
3. Der BdV ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der BdV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Landsmannschaften,
 - b) die Landesverbände.
3. Die Landsmannschaften sind die Vertretung ihrer Heimatgebiete und deren deutscher Bevölkerung, die Landesverbände die Vertretung aller in einem Bundesland organisierten Vertriebenen und Spätaussiedler.
4. Die Mitgliedschaft in den Landsmannschaften und Landesverbänden ist nicht auf Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler beschränkt.

5. Jedes Heimatgebiet kann nur durch eine Landsmannschaft, jedes Bundesland durch einen Landesverband vertreten werden.
6. Die Satzungen der Mitglieder dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
7. Die Eigenständigkeit und der organisatorische Aufbau der Landsmannschaften und der Landesverbände werden im Übrigen durch die Mitgliedschaft nicht berührt.
8. Außerordentliches Mitglied kann eine Organisation werden, die sich auch im Sinne von § 2 betätigt. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag das Präsidium mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Ehren- und Fördermitgliedschaft

Über Ehren- oder Fördermitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Solche Mitglieder besitzen Gaststatus in der Bundesversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend der Satzung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden.
3. Die Mitglieder haben an den BdV monatliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Bundesversammlung festgesetzt wird. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so ruht sein Stimmrecht.
4. Mitglieder, die ein Mehrfaches des Beitrages entrichten, haben auch ein entsprechend erhöhtes Stimmrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen vom Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des BdV verstößt oder seine Pflichten vernachlässigt. Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Bundesausschuss innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an zulässig. Der Bundesausschuss entscheidet endgültig.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Organe

1. Organe des BdV sind:
 - a) das Präsidium,
 - b) der Bundesausschuss,
 - c) die Bundesversammlung.
2. Die Sitzungen der Organe des BdV finden grundsätzlich in Anwesenheit statt.
3. Die Sitzungen der Organe des BdV können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und elektronisch zugeschalteten Teilnehmern durchgeführt werden.
4. Präsidium und Bundesausschuss können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklärt.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Es ist verpflichtet, unter Beachtung der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesausschusses alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes zu treffen, insbesondere die Verbandspolitik zu bestimmen.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem von der Bundesversammlung zu wählenden Präsidenten,
 - b) sechs von der Bundesversammlung zu wählenden Vizepräsidenten,

- c) sechs weiteren von der Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums,
 - d) der Präsidentin des Frauenverbandes im Bund der Vertriebenen e.V. als Mitglied ohne Stimmrecht, es sei denn, der Frauenverband tritt in die Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 5 der Satzung ein,
 - e) ferner kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtsperiode den Vorsitzenden einer Jugendorganisation aus dem Vertriebenenbereich sowie auf Vorschlag des Präsidenten bis zu zwei weitere Persönlichkeiten, deren Expertise für die Arbeit des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird und die im Sinne der BdV-Satzung tätig sind, als Mitglied ohne Stimmrecht kooptieren.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der vom Präsidium zu bestellende Generalsekretär oder Bundesgeschäftsführer sind Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre, es bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. elektronisch zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

§ 10 Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss stimmt die Meinungen und Belange der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aufeinander ab. Er kann Empfehlungen und Anregungen geben. Er beschließt ferner über die Zuteilung von Stimmen (Erhöhung und Reduzierung), über den Beitritt zu anderen Organisationen und über Angelegenheiten, die ihm das Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
2. Der Bundesausschuss besteht aus:
- a) dem Präsidium,
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände,
 - c) den Vorsitzenden oder Sprechern der Landsmannschaften,
 - d) den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsverbände.

3. Soweit die Landsmannschaften sowohl einen Sprecher als auch einen Vorsitzenden haben, bestimmen diese, wer von den beiden Mitglied des Bundesausschusses sein soll, soweit sie nicht Mitglied des Präsidiums sind.
4. Die Mitglieder des Bundesausschusses, ausgenommen die Mitglieder des Präsidiums, können sich im Ausnahmefall durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Organisation vertreten lassen.
5. Der Bundesausschuss ist mindestens einmal im Jahr vom Präsidium einzuberufen. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. elektronisch zugeschaltet ist.
6. Einfache Mehrheit entscheidet.

§ 11 Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des BdV. Sie legt die Leitlinien der gesamten Verbandsarbeit fest.
Es obliegen ihr auch:
 - a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des BdV.
2. Die Bundesversammlung besteht aus:
 - a) dem gewählten Präsidium,
 - b) den Beauftragten der Mitglieder, deren Namen der Bundesgeschäftsstelle nach Einberufung schriftlich mitzuteilen sind.Die Mitglieder dürfen höchstens so viele Beauftragte benennen, wie sie Stimmen in der Bundesversammlung wahrnehmen.
3. Beauftragte können höchstens bis zu fünf Stimmen wahrnehmen.
Beauftragte von Mitgliedsverbänden mit mehr als zwanzig Stimmen, können ab der einundzwanzigsten Stimme hiervon abweichend bis zu zehn Stimmen wahrnehmen.
Die Stimme als Mitglied des Präsidiums zählt hierbei nicht mit.
Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, bei Wahlen und der Entlastung des Präsidiums jedoch kein Stimmrecht.

4. Die ordentliche Bundesversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen.
Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einbringen.
Die Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Bundesversammlung kann das Präsidium schriftlich unter Abweichung von der Frist der Ziff. 4 einberufen; es muss sie binnen vier Wochen auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Ziff. 2), die mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl vertreten, einberufen.
6. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend bzw. elektronisch zugeschaltet ist. Zur Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Bundesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen sind möglich.
8. Für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums können nur Angehörige der Mitgliedsverbände vorgeschlagen werden.
Die Wahlvorschläge müssen zwei Wochen vor der Bundesversammlung dem Generalsekretär oder Bundesgeschäftsführer schriftlich angezeigt werden.
Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) Mitgliedsverbände, die zusammen mindestens 15 Stimmen in der Bundesversammlung wahrnehmen und deren Stimmrecht nicht ruht
 - b) in der Bundesversammlung selbst 15 Stimmen mit einem unterschriebenen Vorschlag.
9. Wahlen zum Präsidium werden geheim vorgenommen.
Die Wahl der Vizepräsidenten und die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgt jeweils in Sammelabstimmung.
Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Als nicht abgegebene Stimmen gelten ungültige Stimmen und Enthaltungen. Stimmzettel sind auch ungültig, wenn mehr Bewerber angekreuzt sind, als zu wählen sind.

Kommt in den ersten Wahlgängen keine absolute Mehrheit für die jeweiligen Kandidaten zustande, folgen jeweils ein oder mehrere weitere Wahlgänge unter Beteiligung aller noch nicht gewählten Kandidaten, deren Kandidatur nicht zurückgezogen wird und eventuell gemäß § 11 Ziffer 8 Satz b neu benannter Kandidaten.

Im zweiten und in weiteren eventuell notwendigen Wahlgängen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Bringt diese kein Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

Die Wahlen von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beschließt.

10. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der jeweils vertretenen Stimmen.
11. Die Auflösung des BdV kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung beschlossen werden.
Diese ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Bundesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
Der Beschluss benötigt die Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Gleichzeitig sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 12 Tagungsleitung, Protokollierung

1. Die Tagungen der Organe werden mit Ausnahme der Wahlvorgänge vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
2. Über die Tagungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es darf sich auf die Nennung der Verhandlungsgegenstände und die Wiedergabe von Beschlüssen und Wahlergebnissen beschränken. Es ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, für das jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann.
2. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, wird dieser durch das Präsidium bestimmt.
3. Das Präsidium erlässt die Verfahrensordnung für das Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der ZPO.

§ 14 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der BdV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BdV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BdV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Zentrum gegen Vertreibungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Präsidium beschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Satzung des Bundes der Vertriebenen tritt in dieser auf der Bundesversammlung am 26. August 2022 beschlossenen Fassung mit der Registereintragung in Kraft.

Berlin, den 26. August 2022